



GZ 611.901/0008-BKS/2007

BESCHIED

Der Bundeskommunikationssenat hat durch den Vorsitzenden Dr. PÖSCHL, die weiteren Mitglieder Dr. PRIMUS, Dr. GITSCHTHALER, Dr. HOLOUBEK und Dr. KARASEK über die Beschwerde der politischen Partei A., wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

Spruch:

Die Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 ORF-G, es möge festgestellt werden, dass durch die Nichteinladung der Antragstellerin zur Sendung „Offen gesagt“ am 18.9.2005 das ORF-G, insbesondere dessen § 4 Abs. 5, § 10 Abs. 5 und 6 verletzt wurde, wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 4 und 10 ORF-G abgewiesen.

Begründung:

I.1. Mit Bescheid vom 01.03.2006 entschied der Bundeskommunikationssenat über eine Beschwerde der politischen Partei A. dass

1. der ORF bei der Zusammensetzung des Teilnehmer- und Teilnehmerinnenkreises der Sendung „Offen gesagt“ am 18.09.2005 in ORF 2 gegen § 10 Abs. 5 ORF-G verstoßen hat und im übrigen der Beschwerde und den Anträgen nicht stattgegeben wird,

2. dem ORF gemäß § 37 Abs. 4 ORF-G aufgetragen wird, innerhalb von vier Wochen ab Zustellung der Entscheidung deren Spruchpunkt I an einem Sonntag im Rahmen einer Ausstrahlung der Sendung „Offen gesagt“ in ORF 2 in folgender Weise durch Verlesung zu veröffentlichen:

„Der Bundeskommunikationssenat hat aufgrund der Beschwerde der A. festgestellt, dass der Österreichische Rundfunk bei der Zusammensetzung des Teilnehmer- und

Teilnehmerinnenkreises der Sendung „Offen gesagt“ am 18.09.2005 gegen § 10 Abs. 5 ORF-G verstoßen hat.“

Dem ORF wurde aufgetragen, binnen weiterer 2 Wochen über die Veröffentlichung einen Nachweis in der Form der Übermittlung von Aufzeichnungen zu erbringen.

Dieser Entscheidung ging folgender Sachverhalt voraus:

Die Beschwerdeführerin behauptete in dem Recht nach § 4 Abs. 5 ORF-G auf objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität verletzt zu sein. Weiters sei sie im Recht auf umfassende, unabhängige, unparteiliche und objektive Information nach § 10 Abs. 5 ORF-G verletzt. Weiters sei sie im Recht auf Berichterstattung über die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen nach § 10 Abs. 6 ORF-G verletzt. Diese Vorschriften wurden nach Meinung der Beschwerdeführerin dadurch verletzt, dass der Obmann der Beschwerdeführerin am 18.9.2005 zu einer Diskussionsveranstaltung „Offen gesagt“ über die Wahl in Deutschland nicht eingeladen wurde, während die B., die C., die D. und E. zu dieser Diskussionsveranstaltung eingeladen worden seien.

Bei „Offen gesagt“ handle es sich um eine Sendung, in der immer live politische Themen von höchster Wichtigkeit und Aktualität diskutiert werden. Dabei würden sich Parallelen zwischen der deutschen und österreichischen politischen Situation, insbesondere in Ansehung der Fragen von Regierungskoalitionen, den Standpunkten der politischen Parteien, ihrer Koalitionsfähigkeit und- willigkeit und allfälliger Differenzen bezüglich ihrer Versprechen vor der Wahl und des Verhaltens nach der Wahl und vieles andere mehr ergeben. Da unmittelbar 3 Landtagswahlen in Österreich bevorstanden, sei allen Parteien in Österreich ein Zugang zur öffentlichen politischen Diskussion in objektiver Weise durch den ORF zu ermöglichen. Alle politischen Parteien hätten vor solchen Wahlen das Bedürfnis, sich zu allen politischen Fragen dezidiert und erkennbar zu äußern.

Die Beschwerdeführerin sei bei der Einladung ungerechtfertigt und rechtswidrig diskriminiert worden. Durch diese Diskriminierung sei sie auch unmittelbar geschädigt, da sie davon abhängig ist, dass der ORF die Wähler über die politischen Standpunkte der Antragstellerin informiert.

Das Vorgehen des ORF sei vor dem Hintergrund der tatsächlichen politischen Situation in Österreich besonders schwerwiegend und stelle nichts anderes als eine bewusste Benachteiligung der Antragstellerin sowie ihrer Mitwirkungsrechte und der politischen Willens- und Meinungsbildung dar. Auf Regierungsebene bestehe nach wie vor eine Koalitionsvereinbarung zwischen der B. und der Beschwerdeführerin. Es werde bloß

faktisch die Koalition mit dem E. fortgesetzt. Eine politische Partei, die sich in der Vergangenheit allen Landtags- und Nationalratswahlen gestellt habe und in die Landtage gewählt wurde und auf einen unaufgekündigten Koalitionsvertrag verweisen kann, könne das Gehör in einer politischen Diskussion mit dieser Tragweite nicht kommentarlos verwehrt werden. Dies entspreche aber dem politischen Willen und dem politischen Interesse der B., die Existenz des „kaltgestellten“ Koalitionspartners zu Gunsten des die B. stützenden E. totzuschweigen.

In der Stellungnahme der Beschwerdegegnerin vom 24.10.2005 wandte diese ein, dass die Diskussion über deutsche Wahlen mit Erfolgsaussichten in anstehenden österreichischen Landtagswahlen in keinem Zusammenhang stünde. Es handle sich um eine außenpolitische Themenstellung, die keinen zwingenden unmittelbaren innenpolitischen Bezug aufweise. Es bestehe kein Anspruch auf Präsenz in einer bestimmten Sendung. Insgesamt sei die Behauptung einer unmittelbaren Schädigung durch die Beschwerdeführerin nicht glaubhaft.

Die Beschwerdegegnerin brachte weiters vor, dass die Auswahl der Diskussionsteilnehmer auf Grund der Sachlage in Deutschland erfolgt sei. Die parlamentarischen Vertreter seien als Kommentatoren eines außenpolitischen Ereignisses, ausgewählt worden. Eingeladen waren daher Vertreter der B., der C., der D. sowie des E. sowie, „als Kennerin der deutschen Szene“, die Historikerin Dr. B. H.. Dies entspreche der Parallelität B.-CDU/CSU, C.-SPD, D-Grüne-Bündnis 90, sowie des E. mit der FDP, das – obzwar nicht mit der FDP zu vergleichen – von A. gerne als Nachfolgepartei des LIF bezeichnet werde. Es habe sich angeboten, auf die Vertreter der im Nationalrat vertretenen Parteien zurückzugreifen. Die A. verfüge jedoch nicht mehr über die Klubstärke als Parlamentsfraktion, sondern lediglich über eine einzige Abgeordnete. Es wurde auch kein Vertreter der K. in die Sendung geladen, obzwar gerade bei den in Rede stehenden deutschen Bundestagswahlen ein in etwa vergleichbares Pendant in Form der Linkspartei/PDS existiere und bei gegenständlicher Wahl einen Achtungserfolg erzielt hat.

Weiters brachte die Beschwerdegegnerin vor, dass es sich von selbst verstehe, dass der ORF in seinen Informationssendungen, so wie generell in seiner Berichterstattung, regelmäßig die A. sowie deren Haltungen zum Gegenstand seiner Berichterstattung erhebe. Dies gelte natürlich auch für die Sendung „Offen gesagt“, wo zum Beispiel am 9.10.2005 oder am 2.10.2005 Vertreter der A. anwesend waren. Die Beschwerdegegnerin führte weiters aus, dass seitens der A. Druck auf die Redaktion und andere Diskussionsteilnehmer ausgeübt worden sei. Außerdem sei aus Anlass der inkriminierten Sendungen eine Demonstration vor dem ORF organisiert worden. Die Inseratenkampagnen in Printmedien

seien gegen den ORF inszeniert und Redakteure durch Anrufe unmittelbar unter Druck gesetzt worden.

2. Gegen diesen Bescheid brachten der ORF einerseits sowie die (damalige) Generaldirektorin des ORF Dr. M. L. andererseits Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ein. Der Verwaltungsgerichtshof hob mit Erkenntnis vom 26. Juli 2007, Zl. 2006/04/0175-8 den angefochtenen Bescheid wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes auf. Die Beschwerde der Zweitbeschwerdeführerin wurde zurückgewiesen.

Der Verwaltungsgerichtshof führte zunächst aus, die belangte Behörde habe zutreffend ausgeführt, dass dem ORF bei der Auswahl des Diskutantenkreises der streitgegenständlichen Sendung ein weiter journalistischer Entscheidungsspielraum zukomme. Die Nichteinladung eines Vertreters der A. sei, wie von der belangte Behörde ausgeführt, sachlich gerechtfertigt im Sinn der §§ 4 Abs. 5 und 10 Abs. 5 ORF-G.

Die Einladung eines Vertreters des E. zur obgenannten Sendung verstoße jedoch, entgegen der Ansicht der belangten Behörde, nicht gegen das Objektivitätsgebot des § 10 Abs. 5 ORF-G. Wenn es sich bei der streitgegenständlichen Diskussionsveranstaltung um eine Sendung handle, die der Vermittlung von Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen diene, richte sich die gebotene Einhaltung des Objektivitätsgebotes nach § 4 Abs. 5 ORF-G. Gemäß dieser Bestimmung hat der ORF zur Erfüllung des Auftrages zur umfassenden Information dafür Sorge zu tragen, dass die Vielfalt der Meinungen in der Gesamtheit seines Programms zum Ausdruck komme. Entscheidend sei, dass es allen nennenswerten politischen Kräften möglich sei, ihre Meinungen im Programm des ORF darzulegen. Ein Anspruch einer Interessenvertretung oder Partei auf Präsenz in einer bestimmten Sendung bestehe grundsätzlich nicht.

Wenn die belangte Behörde die Nichteinladung eines Vertreters der A. als dem Objektivitätsgebot Genüge tuend erkenne, müsse dies auch für die Einladung eines Vertreters des E. gelten, zumal dessen Vertreter Regierungsverantwortung innehatten. Die belangte Behörde habe, indem sie dies verkannte, den angefochtenen Bescheid im Umfang seines Spruchpunktes I mit Rechtswidrigkeit des Inhaltes belastet. Da Spruchpunkt II damit in untrennbarem Zusammenhang stand, war der Bescheid vollumfänglich gemäß § 42 Abs. 2 Z.1 VwGG aufzuheben.

3. Durch die Behebung des Bescheides trat das Verfahren in jene Lage zurück, in der es sich vor Erlassung des aufgehobenen Bescheides befand (§ 42 Abs. 3 VwGG). Der Bundeskommunikationssenat hat deshalb neuerlich, unter Bindung an die Rechtsansicht des Verwaltungsgerichtshofes (§ 63 VwGG), über die Beschwerde der A. zu entscheiden.

Rechtlich folgt:

II. 1. Gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit a ORF-G kommt einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet, die Legitimation zur Erhebung von Beschwerden über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G zu. In ständiger Rechtsprechung erkennt dazu der Bundeskommunikationssenat (und auch schon die Kommission zur Wahrung der Rundfunkgesetzes), dass eine politische Partei unmittelbar geschädigt sein kann, wenn sie behauptet, die Unterlassung der Berichterstattung verringere ihre Wahlaussichten (RFK 2.5.1983, RfR 1983, 45, BKS 20.1.2005, 611.934/0001-BKS/2005; BKS 20.1.2005, 611.936/0001-BKS/2005). Die Beschwerdeführerin hat eine solche Verletzung in ihren Rechten behauptet, da sie vor den Landtagswahlen ihre Standpunkte nicht vertreten konnte. Eine unmittelbare Schädigung wurde damit ausreichend dargetan. Die Beschwerde ist daher zulässig, sie ist jedoch nicht berechtigt.

2.a) Gemäß § 4 Abs. 5 ORF-G hat der ORF bei Gestaltung seiner Sendungen für eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen zu sorgen; weiters für die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen sowie für eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität. Gemäß § 10 Abs. 5 ORF-G hat die Information umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Gemäß § 10 Abs. 6 ORF-G ist die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen angemessen zu berücksichtigen.

In ständiger Rechtsprechung spricht der Bundeskommunikationssenat (wie bereits die Kommission zur Wahrung des Rundfunkgesetzes) aus, dass der ORF über alle wichtigen politischen Fragen zu berichten hat, dabei eine objektive Auswahl von Nachrichten und Reportagen zu treffen hat, für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare wiederzugeben und zu vermitteln hat sowie dabei die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen angemessen zu berücksichtigen hat. Daraus ist in ständiger Rechtsprechung jedoch keineswegs abzuleiten, dass es Wille des Gesetzes sei, über alle politischen Fragen in gleicher Weise zu informieren bzw. Stellungnahmen und Kommentare wiederzugeben oder zu vermitteln. Dem ORF obliegt vielmehr die Beurteilung und Abschätzung, welche Fragen wichtig und wesentlich seien, er habe zur Erreichung dieses Ziels nur eine objektive Auswahl zu treffen (dazu RFK 21.4.1986, RfR 1987, 35; RFK 4.7.1989, RFR 1990, 11;

Twaroch/Buchner E109; BKS 20.1.2005, 611.934/0001-BKS/2005; BKS 20.1.2005, 611.936/0001-BKS/2005).

b) Bei (Live-)Diskussionsveranstaltungen wie der hier zu beurteilenden realisiert sich das Objektivitätsgebot vor allem über eine entsprechend journalistisch sachlich begründete Auswahl des Kreises der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Diskussion. Dabei ist eine Reihe von Gesichtspunkten sowohl im Hinblick darauf, wer und damit welche Interessen überhaupt in der Diskussion vertreten sein sollen, wie auch im Verhältnis der Diskutanten zueinander zu berücksichtigen. Das Objektivitätsgebot und das Gesetz der Unparteilichkeit verpflichten den ORF also zu einer sachlichen Abgrenzung des Diskutantenkreises in zweierlei Hinsicht: Einmal müssen die im Hinblick auf das gewählte Diskussionsthema jedenfalls unmittelbar erkennbar betroffenen Standpunkte und Interessen nach Maßgabe der Möglichkeiten angemessen repräsentiert sein. Zum anderen verlangt eine sachliche Abgrenzung des Diskutantenkreises auch, dass der Kreis der Eingeladenen so gestaltet ist, dass damit nicht von vorneherein objektiv erkennbar der Diskussionsverlauf vorbestimmt und zu Lasten Einzelner verzerrt wird.

Nun erfordert eine in diesem Sinne objektive und unparteiliche weil sachliche Abgrenzung des Diskutantenkreises eine Reihe von Einschätzungen und Bewertungen, die nach journalistischen Kriterien im Lichte der jeweils behandelten Fragestellung vorzunehmen sind. Dabei spielt das behandelte Thema ebenso eine Rolle wie das tagesaktuelle Umfeld der Diskussionsveranstaltung. Dem ORF kommt hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ein weiter journalistischer Beurteilungsspielraum zu.

3. Im Lichte dieser gesetzlichen Vorgaben aus § 4 Abs. 5 und § 10 Abs. 5 ORF-G ist die hier relevante Fragestellung, ob der ORF durch die Zusammensetzung des eingeladenen Diskutantenkreises bei der in Rede stehenden Sendung „Offen gesagt“ am 18.9.2005 und/oder durch Nichteinladung der beschwerdeführenden A. gegen diese Bestimmungen verstoßen hat, wie folgt zu beurteilen:

a) Es entspricht ständiger Rechtsprechung, dass grundsätzlich kein Anspruch besteht, seinen Standpunkt in einer bestimmten Sendung des ORF darlegen zu können (BKS 10.10.2001, 611.901/005-BKS/2001; VwGH 21. 4. 2004, 2001/04/0240). Gibt es mehrere Sendungen, die der Vermittlung von Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen dienen, so genügt es nach ständiger Judikatur, wenn die Meinungsvielfalt durch alle diese Sendungen zusammen erzielt wird, sofern nicht ein Unterschied in der Bedeutung dieser Sendung oder ein Zusammenhang zu einer früheren Sendung im Einzelfall etwas anderes erfordert.

Unbestritten ist, dass der Obmann der Beschwerdeführerin zu zahlreichen anderen Sendungen des ORF eingeladen wurde. Unbestritten ist weiters, dass der Beschwerdeführerin in zahlreichen weiteren Sendungen breiter Raum eingeräumt wurde. Dies hat auch die Beschwerdeführerin in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 15.11.2005 selbst angeführt. Aus der Berücksichtigung der Beschwerdeführerin insgesamt zeigt sich, dass diese in der Berichterstattung des ORF breiten Raum einnimmt. Von einem „Totschweigen“ der Beschwerdeführerin in der Berichterstattung des ORF kann im Gegensatz zu den Ausführungen der Beschwerdeführerin nach den von ihr selbst vorgelegten Statistiken der „Mediawatch“ bei weitem keine Rede sein.

Aus Gründen einer angemessenen Berichterstattung über die Beschwerdeführerin hat der ORF daher durch deren Nichteinladung zu der Sendung „Offen gesagt“ am 18.9.2005 weder die §§ 4 Abs. 5 und 10 Abs. 5 noch § 10 Abs. 6 ORF-G verletzt.

b) Auch im Lichte der Themenstellung der in Rede stehenden Sendung „Offen gesagt“ – Diskussion über die Bundestagswahl in Deutschland – war eine Einladung eines Vertreters oder einer Vertreterin der Beschwerdeführerin zu der Diskussionsveranstaltung im Hinblick auf das Objektivitätsgebot nicht geboten. Wenn der ORF im konkreten Fall die Zusammensetzung des Diskutantenkreises insbesondere damit begründet, dass ein Vertreter bzw. Vertreterin jener im Österreichischen Nationalrat vertretenen Parteien eingeladen wurde, die sozusagen „spiegelbildlich“ den im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien von ihrer politischen Ausrichtung entsprechen, die im Hinblick auf die Ergebnisse der Bundestagswahl in Deutschland und die nachfolgende politische Diskussion bei der Frage der Bildung einer Regierungskoalition eine besondere Rolle spielen, so ist das jedenfalls eine sachliche Begründung dafür, die Beschwerdeführerin in diesen Kreis der Eingeladenen nicht einzubeziehen. Denn dem ORF kann am Maßstab der §§ 4 Abs. 5 und 10 Abs. 5 ORF-G nicht entgegengetreten werden, wenn er der Beschwerdeführerin keine „spiegelbildliche Bedeutung“ zu einer der in der politischen Diskussion um die Bildung einer Regierungskoalition nach der deutschen Bundestagswahl maßgeblichen Parteien zumisst. Diese journalistische Beurteilung der realen politischen Gegebenheiten wahrt jedenfalls die Rahmenbedingungen des § 4 Abs. 5 und des § 10 Abs. 5 ORF-G. Es kann nicht gesagt werden, dass die Einschätzung des ORF jeder sachlichen Begründung entbehrt.

c) Die Beschwerdeführerin machte der Sache nach darüber hinaus aber auch geltend, dass ihre Nicht-Einladung deswegen gegen § 4 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 5 ORF-G verstößt, weil der ORF zu der in Rede stehenden Diskussionsveranstaltung auch die politische Partei „E.“ eingeladen habe, was sachlich nicht gerechtfertigt sei. Entscheidendes Gewicht kommt

hierbei dem Umstand zu, dass der ORF die Behandlung des konkreten außenpolitischen Themas „Auswirkungen der deutschen Bundestagswahl“, welche an eben demselben Tag stattfand, intendierte. Da der ORF im konkreten Fall die Zusammensetzung des Diskutantenkreises insbesondere damit begründet, dass jeweils ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der im österreichischen Nationalrat vertretenen Parteien eingeladen wurde, die 'spiegelbildlich' den im deutschen Bundestag vertretenen Parteien von ihrer politischen Ausrichtung entsprechen, ist das im Hinblick auf das Thema ein sachlich adäquates journalistisches Abgrenzungskriterium. Dem ORF kann die zahlenmäßige Beschränkung auf lediglich vier Teilnehmer aus dem politischen Spektrum ebenso wenig zum Vorwurf gemacht werden, wie die Einladung eines Vertreters/einer Vertreterin des E. in „Parallele“ zur FDP, da ihm ein journalistischer Beurteilungsspielraum bei Auswahl und Umfang des Diskutantenkreises zukommt. Innerhalb der Grenzen des §§ 4 Abs. 5 ORF-G, insbesondere dessen Z. 2, und 10 ORF-G kommt dem ORF in der Auswahl des Diskutantenkreises in Ausnutzung seines journalistischen Gestaltungsspielraumes Ermessensspielraum zu, solange die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen durch die Gesamtheit der Sendungen in einem angemessenen Zeitraum gewahrt bleibt.

4. Was die von der Beschwerdegegnerin vorgebrachte Parteistellung der von der Beschwerdegegnerin namhaft gemachten „mitbeteiligten Parteien“ anlangt (siehe dazu insbesondere VwGH 15.09.2005, Zl. 2003/04/0045), so hat die Beschwerdegegnerin – vor dem Hintergrund, dass neben dem ORF selbst im Verfahren vor dem Bundeskommunikationssenat gemäß § 14 Abs. 2 KOG lediglich dem Generaldirektor/der Generaldirektorin Parteistellung als Formalpartei zukommt – nicht angegeben, in welchen Rechten die „mitbeteiligten Parteien“ verletzt sein sollen.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis:

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab Zustellung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Die Beschwerde muss iS des § 24 Abs. 2 VwGG bzw. iS des § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 VerfGG von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Spätestens im Zeitpunkt der Überreichung der Beschwerde ist eine Gebühr von EUR 180 zu entrichten.

12. November 2007
Der Vorsitzende:
PÖSCHL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: